



**A-3620 Spitz a.d.D., Schlossgasse 3**  
ZVR-Zahl: 824052569

Email: [office@lanius.at](mailto:office@lanius.at)

An das  
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus  
Abteilung Anlagenrecht  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Per Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)

Geschäftszahl: WST1-U-663/045-2019

**Beschwerde der FG LANIUS**  
  
**zum Bescheid**  
**betreffend Spange Wörth (L5181)**

**vom 12. November 2019, erstellt durch**  
**das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht**

**Beschwerdeführer:** LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz

Schlossgasse 3  
3620 Spitz an der Donau  
ZVR-Zahl 824052569

Anerkannte Umweltorganisation gem. § 19 Abs 7 UVP-G gem. Bescheid vom 8.2.2012  
BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012

vertreten durch: Mag. Markus Braun (Obmann)

**Begründung:** Fachlich nicht zutreffende Einschätzungen des Amtssachverständigen [REDACTED] und des bestellten externen Sachverständigen [REDACTED] zu mehreren relevanten Sachverhalten in den Bereichen

- Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
- Gewässerökologie

**Das Projekt S34 einschließlich Spange Wörth ist in der vorliegenden Form nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht umweltverträglich.**

### **Rechtzeitigkeit der Beschwerde**

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht einzubringen. Der Bescheid wurde am 26.11.2019 im Internet bereit gestellt und gilt nach zwei Wochen als zugestellt. Die Beschwerdefrist endet somit am 07. Jänner 2020.

Die FG LANIUS erhebt die vorliegende Beschwerde somit rechtzeitig.

### **Generelle Vorbemerkung**

Das Gesamtvorhaben S34 und Spange Wörth wurde rechtlich in zwei Verfahren geteilt, obwohl es im Abschnitt GÜPL Völtendorf – Spange Wörth umfangreiche fachliche und räumliche Überschneidungen gibt. Dieser Sachverhalt wird auch im Bescheid (siehe Pkt. 4.2.8 ) dargelegt. Der Beschwerdeführer hat daher in analoger Weise beide Vorhaben ebenfalls naturschutzfachlich in räumlich wie inhaltlich überlappender Weise behandelt.

Außerdem ist festzuhalten, dass im Bescheid vielfach Tippfehler oder sprachliche Irritationen aufgrund einer offensichtlich fehlerhaften automatischen Fehlerkorrektur entstanden sind und leider nicht durch eine sorgfältige Endredaktion bereinigt wurden. Diese Mängel sind teilweise erheblich sinnstörend und eigentlich unzumutbar. Von einer professionell (und nicht ehrenamtlich wie der Beschwerdeführer) tätigen Institution darf erwartet werden, dass solche Mängel bereinigt werden, ehe Bescheide von solcher Tragweite erlassen werden.

# I Einwendungen zum Bescheid L5181 Spange Wörth

## 1. Zu 4.2 Teilgutachten/fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen (S. 82-83):

**4.2.6** Zu den **Ausführungen LANIUS** Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz (in der Folge kurz Forschungsgemeinschaft) ist zunächst festzuhalten, dass diese **auf einem dem amtlichen Sachverständigen vergleichbaren Niveau abgegeben** wurden.

**4.2.7** Diese Ausführungen stehen nun insofern im Widerspruch zu den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen sowie den Beurteilungen im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren beim BMVIT betreffend das Vorhaben „S 34“, als die Forschungsgemeinschaft davon ausgeht, dass das geplante Vorhaben wieder (sic! Soll heißen: weder) umweltverträglich noch genehmigungsfähig ist.

**4.2.8** Aufgrund dieser widerstreitenden fachlichen Aussagen ist von der Behörde zu beurteilen, welche Ausführungen bei Entscheidung zu Grunde zu legen sind. Zunächst ist dazu festzuhalten, dass es sich bei dem Vorhaben „Spange Wörth“ und dem Vorhaben „S 34“ zwar um zwei verschiedene Vorhaben handelt, die jedoch unmittelbar an einander grenzen und deren Auswirkungen sich überschneiden.

**4.2.9** Diese überschneiden Auswirkungen wurden sowohl vom nichtamtlichen Sachverständigen im Verfahren zum Vorhaben „S 34“ als auch vom amtlichen Sachverständigen im Verfahren zum Vorhaben „Spange Wörth“ beurteilt. Anzumerken ist weiters, dass auch in den Stellungnahmen der Forschungsgemeinschaft keine klare Trennung zwischen den Einwendungen betreffend die „S 34“ und die „Spange Wörth“ macht.

**4.2.10** Somit stehen zwei fachliche Gutachten, die zum Ergebnis kommen, dass die beiden Straßenbauvorhaben (inklusive der jeweiligen gegenseitigen Berücksichtigung) umweltverträglich und genehmigungsfähig sind, **einem fachlichen Gutachten gegenüber, welches zum gegenteiligen Ergebnis kommt.**

**4.2.11** Die Mehrheit der fachlichen Beurteilungen geht nun davon aus, dass die Auswirkungen der Vorhaben den gesetzlich zulässigen Rahmen nicht überschreiten.

**4.2.12** Die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellten Gutachten und insbesondere auch das vom amtlichen Sachverständigen erstellte Teilgutachten Naturschutz und die sonstigen gutachterlichen Stellungnahmen (Einwendungs/Stellungnahmebeantwortungen, Ergänzungsgutachten) waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen und **den Einwendungen war nicht zu folgen.**

Einwendung zu den Pkt. 4.2.6 - 4.2.12: Es kann nicht ernsthaft ein entscheidendes Kriterium der behördlichen Entscheidungsfindung sein, dass auf behördlicher Seite zwei Gutachter in zwei Verfahren tätig waren und beim Einschreiter bloß ein von LANIUS beauftragter externer Fachgutachter den maßgeblichen Sachverhalt beim Wachtelkönig-Thema beurteilt haben. Wenn dieses Beurteilungsregime tatsächlich als maßgebliches Kriterium zugrunde gelegt werden soll, dann kann LANIUS jedenfalls darauf hinweisen, dass ein ganzes Team von fachlich qualifizierten Personen für seine Einwendungen, denen die Qualität eines Fachgutachtens attestiert wird (siehe 4.2.6), erarbeitet hat: Mag. Markus Braun (Gesamtredaktion), Mag. Dr. Christina Frick (Amphibien, Reptilien), Mag. Johannes Frühauf (Wachtelkönig), Thomas Hochebner (Vögel, Libellen, Urzeitkrebse), Dr. Erhard Kraus (Steinkrebs, Natura 2000), Wolfgang Schweighofer (Große Quelljungfer, sonstige Libellen) und die österreichweit tätige Koordinationsstelle für Fledermausschutz (KFFÖ) für den Bereich Fledermäuse. Ein solches quantitatives Beurteilungskriterium hinsichtlich der Zahl der involvierten Bearbeiter, oder auf Seite der Behörde die simple Anzahl von Gutachten, die zu diesem oder jenem Ergebnis kommen, ist daher abzulehnen.

Die Behörde hat allein aufgrund fachlicher Darlegungen zu entscheiden. Doch weder in 4.2.12 noch in den folgenden Punkten kommt die Behörde zu einer Abwägung der gutachterlichen Gegenpositionen, um die Schlüssigkeit der fachlichen Positionen erkennen zu können.

**4.2.13** Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

*4.2.14 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).*

*4.2.15 Derartige Widersprüche konnten weder durch die Einwendungen noch durch die fachlich fundierte Stellungnahme der Forschungsgemeinschaft aufgezeigt werden.*

*4.2.16 Insbesondere mit den naturschutzfachlichen Stellungnahmen sowie den vorgelegten Gegengutachten haben sich die von der Behörde bestellten Sachverständigen auseinandergesetzt und diesbezüglich ergänzende Stellungnahmen vorgelegt.*

*4.2.17 Wie oben ausgeführt, hat die Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen - vor allem auch unter Berücksichtigung der vom BMVIT durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung zur „S 34“ - letztendlich ergeben, dass die von der Behörde eingeholten Gutachten der Entscheidung zugrunde gelegt werden können.*

Einwendung zu den Pkt. 4.2.13 - 4.2.17: Die Ausführungen der FG LANIUS werden seitens der Behörde in Pkt. 4.2.6 als auf einem dem amtlichen Sachverständigen vergleichbaren Niveau anerkannt. Gleichzeitig wird in Pkt. 4.2.14 auf die ständige Rechtsprechung des VwGH verwiesen, wonach ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden kann (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Dieses gleichwertige fachliche (Gegen)Gutachten der FG LANIUS liegt hiermit vor, und müsste seitens der Behörde durch fundierte Argumente tauglich entkräftet werden. Doch davon findet sich nichts in dem bekämpften Bescheid. Die Behörde verweist vielmehr auf eingeholte Teilgutachten und ergänzende Stellungnahmen, die bei den amtlichen Sachverständigen eingeholt wurden. Diese sollen dazu geführt haben, dass der fachlichen Position der FG LANIUS nicht zu folgen ist. Doch worin genau der entscheidende fachliche Mangel oder nicht logische Denkschluss gelegen ist, weshalb die Behörde den Ausführungen von LANIUS nicht folgen kann, wird nicht dargelegt. **Damit wird LANIUS als Partei der Möglichkeit beraubt, die behördlichen Schlussfolgerungen zu überprüfen und auf diese Umstände begründete Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen.**

Der Kern der naturschutzfachlichen Auseinandersetzung im Bereich des GÜPL Völtendorf liegt beim **Schutzgut Wachtelkönig** (siehe Kap. II.1). Die Zerschneidung durch die S34 und die Abzweigung der Spange Wörth in dessen südlichem Bereich bringen durch direkte bauliche Eingriffe und erwartete Lärmimmissionen maßgebliche Verschlechterungen für diese hochrangig geschützte Vogelart. Seitens des von LANIUS bestellten externen Fachgutachters, der als einer der besten Wachtelkönig-Experten Österreichs gilt, wurde eine umfangreiche Unterlage erstellt und in das Behördenverfahren mündlich und schriftlich eingebracht (siehe Beilagen). Dazu wurde auch eine Modellierung der Auswirkungen der Straßenbauvorhaben auf das Schutzgut Wachtelkönig mittels geeigneter Software erstellt. Die Ergebnisse zeigen ein deutlich schlechteres Bild der erwarteten Auswirkungen auf das Schutzgut als die beiden amtlichen Sachverständigen zuerkennen. Diesen steht aber nur ihr begrenztes und mutmaßlich sehr allgemeines Fachwissen zum Thema Wachtelkönig zur Verfügung, das in keiner Weise geeignet ist, die fachlich unwidersprochenen Ausführungen des LANIUS Fachgutachters auf der Grundlage einer Computer-gestützten Auswirkungsberechnung zu erschüttern. Beide Gutachter haben sich mit den Modellierungsergebnissen der LANIUS-Studie zum Wachtelkönig nicht ausreichend auseinandergesetzt oder diese entkräften können. **Die FG LANIUS vertritt daher die Auffassung, dass die amtliche Expertise der beiden Sachverständigen in dieser Frage keinesfalls ausreicht und auch nicht auf gleichem Niveau wie die von LANIUS bereit gestellten Datengrundlagen zur Beurteilung der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens erfolgt ist.**

## II Inhaltliche Begründung der Beschwerde zum Gesamtvorhaben (S34 und Spange Wörth)

### 1. Wachtelkönig (*Crex crex*)

In diesem Kapitel findet sich eine Kurzfassung der wichtigsten Beschwerdepunkte und fachlichen Argumente zum Wachtelkönig, der das zentrale Konfliktthema beim Projekt S34 aus Naturschutzsicht darstellt. Die FG LANIUS hat dazu als externen Gutachter Johannes Frühauf beauftragt, laut BirdLife Österreich einen der führenden Experten für die Biologie und den Schutz des Wachtelkönigs im deutschsprachigen Raum sowie Mitteleuropas (siehe Beilage). Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen fachlichen Positionen sind in den Beilagen zu finden.

#### 1.1. Naturschutzfachliche Bedeutung des Wachtelkönigs im Planungsgebiet der S 34 und artspezifische Besonderheiten des Wachtelkönigs

##### 1.1.1. Prioritäre Art

Dem **Brutvorkommen der gefährdeten Vogelart Wachtelkönig** (*Crex crex*) auf der Panzerbrache des ehemaligen Garnisons-Übungsplatzes Völtendorf (GÜPI) in Teilraum 3 des Untersuchungs- und Planungsgebiets, kommt insgesamt unter den wertgebenden Vogelarten die **größte naturschutzfachliche Bedeutung und Relevanz** für das Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20) zu. Darüber besteht Konsens (Teilgutachten 06a „Tiere und ihre Lebensräume“, S. 7: „*Von besonderer Bedeutung sind zweifelsohne die Flächen am ehemaligen GÜPL Völtendorf mit dem Vorkommen einer Reihe an gefährdeten Arten. Allen voran ist hier das Brutvorkommen des Wachtelkönigs zu erwähnen.*“)

##### 1.1.2. Spezielle Gefährdung

Wachtelkönige haben in Anpassung an ihren in vielerlei Hinsicht untypischen Lebensraum (Habitat) „**Strategien**“ für **Habitat-Nutzung und insbesondere ihre Fortpflanzung** entwickelt, die **von den allermeisten Vogelarten stark abweichen**. Wachtelkönige sind folglich auch speziellen Risiken und Gefährdungsfaktoren ausgesetzt.

##### 1.1.3. Rechtliche Grundlage

Diese Eigenheiten müssen, soweit sie für die Erhaltung der Wachtelkönig-Bestände in Österreich ausschlaggebend sind, **bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben explizit und auf dem Stand der Wissenschaft bzw. Stand der Technik berücksichtigt werden**. Dies folgt aus den Vorgaben der RVS 04.03.13 „Vogelschutz an Verkehrswegen“, die die Anwendung von an die jeweilige Vogelart angepassten Methoden einfordert, sowie aus Bestimmung § 1 Abs 1 UVP-G, wo normiert ist, dass die Feststellung der Auswirkungen eines Vorhabens „*auf fachlicher Grundlage*“ zu erfolgen hat.

##### 1.1.4. Hochgradige Sensibilität gegenüber Lärm

Der Wachtelkönig ist aufgrund seines speziellen Fortpflanzungssystems, bei dem die **akustische Kommunikation für die Partnerfindung eine entscheidende Rolle** spielt, in sehr hohem Ausmaß **auf nicht oder nur gering mit Straßenverkehrslärm belastete Habitate** angewiesen. Wie mehrere wissenschaftliche Untersuchungen unabhängig voneinander zeigten, führt eine Belastung ab 45 dB (nachts) zur **vollständigen Aufgabe bzw. Meidung** selbst von hochgradig geeigneten Wachtelkönig-Habitaten. Allerdings kommt eine Verminderung der Habitatqualität bereits bei geringerer Belastung (etwa ab 40 dB) zum Tragen (FRÜHAUF & POLLHEIMER 2006).

1.1.5. Wie die Forschungsgemeinschaft LANIUS durch mehrere auf den verfügbaren Daten basierende, nachvollziehbare Analysen zeigte (vgl. Einwendung zur Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) vom 30.5.2017 sowie Stellungnahme zum Umweltverträglichkeitsgutachten des BMVIT vom 22.1.2019), wird – in eklatantem Gegensatz zu den Aussagen in der UVE zur geplanten S34 – dieses Vorhaben wegen der **beinahe vollständigen Verlärmung** der Wachtelkönig-Habitats **mit mindestens 45 dB** mit **an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum vollständigen Erlöschen des Brutvorkommens des Wachtelkönigs im Planungsgebiet der S34** führen.

1.1.6. Dieser Sichtweise hat sich der Naturschutz-Sachverständige [REDACTED] vollinhaltlich angeschlossen (vgl. z. B. Teilgutachten 06a „Tiere und ihre Lebensräume“ des Umweltverträglichkeitsgutachtens: S. 181).

### 1.1.7. Unzureichende Grundlagenerhebungen

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die zum Wachtelkönig durchgeführten **Grundlagenerhebungen in mehrfacher Hinsicht unzureichend** waren und **erhebliche methodische Mängel** aufwiesen, die mit nicht ausreichender Qualifikation der Bearbeiter in Verbindung zu bringen sind. Diese Defizite hätten beinahe dazu geführt, dass das naturschutzfachlich bedeutende Vorkommen des Wachtelkönigs (ohne die Tätigkeit von LANIUS) im Zuge der UVE gar nicht bekannt geworden und folglich im gegenständlichen Verfahren auch nicht berücksichtigt worden wäre.

1.1.8. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Wachtelkönig offenbar bei der Variantenuntersuchung (2006-2008) entgegen den Vorgaben der RVS 04.03.13 in keiner Weise berücksichtigt wurde.

## 1.2. Fachlich unzutreffende Beurteilungen von Ist-Zustand, Maßnahmenwirkung und verbleibenden Auswirkungen

1.2.1. [REDACTED] erachtet das Vorhaben S 34 dennoch in Bezug auf den Wachtelkönig – wegen seiner Einschätzung nach „geringen“ verbleibenden Auswirkungen – als **umweltverträglich** (Teilgutachten 06a, S. 184).

1.2.2. Diese Beurteilung ist **aus Sicht der FG LANIUS nicht zutreffend:**

1) **Fachlich nicht gerechtfertigte Beurteilung des Ist-Zustands („Sensibilität“)** (Pkt. 1.2.3.)

2) **Fachlich nicht nachvollziehbare, nicht zutreffende, und bei Weitem zu „optimistische“ Beurteilung der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen** (Pkt. 1.2.4.)

3) **Fachlich nicht gerechtfertigte und bei Weitem zu „optimistischen“ Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen** (Pkt. 1.2.5)

1.2.3. Im Teilgutachten 06a erfolgte eine **nicht zutreffende und fachlich nicht gerechtfertigte Beurteilung des Ist-Zustands** („Sensibilität“) beim Wachtelkönig. Sie resultiert insbesondere aus einer nicht zutreffenden Beurteilung des Ausmaßes an geeignetem Habitat im Ist-Zustand; aus einer „formalistischen“ Anwendung der RVS 04.03.13 „Vogelschutz an Verkehrswegen“, die aus fachlicher Sicht nicht angemessen ist, auf unzutreffenden Prämissen beruht und **den Grundintentionen der RVS zuwiderläuft**; und aus einer ungenügenden Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Bedeutung des Wachtelkönig-Brutbestands auf der Panzerbrache des GÜPI Völtendorf, insbesondere bezüglich des aus der speziellen Fortpflanzungs- und Besiedlungsstrategie des Wachtelkönigs für die Erhaltung seines Brutbestands in mehrfacher Hinsicht entscheidenden **Ost-Teils der Panzerbrache** am GÜPI.

1.2.4. Das Teilgutachten 06a enthält eine **nicht zutreffende, fachlich nicht nachvollziehbare und bei Weitem zu „optimistische“ Beurteilung der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen**. Diese Beurteilung ist nicht zutreffend wegen der folgenden Mängel:

1.2.4.1. fehlende Maßnahmen zur Verhinderung bzw. unzureichende, nicht konkretisierte und nicht quantitativ abgeschätzte Verminderung des prognostizierten Verkehrslärms an der S 34 und der B 39;

1.2.4.2. die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensieren die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe (nahezu vollständige Verlärmung der Panzerbrache mit über 45 dB) völlig unzureichend, insbesondere weil sie den Verlust der hochwertigsten Habitat- Bereiche (die entscheidend für die naturschutzfachliche Bedeutung des Wachtelkönig- Brutbestands auf der Panzerbrache sind) nicht angemessen berücksichtigen;

1.2.4.3. die Ausgleichsmaßnahmen für den Wachtelkönig beinhalten z. T. den Habitatansprüchen des Wachtelkönigs gänzlich zuwiderlaufende (Vogelarten mit völlig gegensätzlichen Ansprüchen begünstigende) Pflegemaßnahmen, deren Konzeption somit auf fundamentale fachliche Wissens- und Erfahrungs-Defizite schließen lässt;

1.2.4.4. die Ausgleichsmaßnahmen können z. T. nur geringe verbessernde Wirkung entfalten, weil die betreffenden Lebensraumausschnitte aktuell eine hohe Eignung für den Wachtelkönig aufweisen und weil sie aus fachlicher Sicht nicht alle erforderlichen Pflegevorschriften beinhalten.

1.2.5. Die genannten Mängel führen zu einer unmittelbar aus den beiden vorigen Beurteilungsschritten resultierenden **nicht zutreffenden, fachlich nicht gerechtfertigten und bei Weitem zu „optimistischen“ Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen** auf den Brutbestand des Wachtelkönigs am GÜPI sowie zur Verträglichkeit des Vorhabens.

### 1.3. Unvollständige Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft und der Technik

1.3.1. Diese Fehleinschätzungen beruhen zum einen ursächlich auf einer **unvollständigen Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft bzw. der Technik** hinsichtlich der unter Punkt 1.1.1 und 1.1.2 erwähnten speziellen Gegebenheiten beim Wachtelkönig.

1.3.2. Die Fehleinschätzungen resultieren zum anderen daraus, dass sich [REDACTED] **keiner dem Stand der Wissenschaft und der Technik entsprechenden quantitativen Analyse-Methoden** bediente, um **auf Basis der verfügbaren Daten** die **zentralen Fragestellungen und Sachverhalte** zu klären. Diese betreffen die Beurteilung des Ist-Zustands sowie die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Maßnahmen zu Verminderung und Ausgleich der vorhabensbedingten Eingriffe.

1.3.3. Von besonderer Relevanz sind diese Defizite bei der Beurteilung der Auswirkungen der Ausbreitung der Buschvegetation im West-Teil der Panzerbrache, die der **nicht zutreffenden Einschätzung** von [REDACTED] zufolge zu einer **Halbierung des gesamten Habitatpotenzials für den Wachtelkönig im „Ist-Zustand“** führte. Diese Einschätzung gründete sich **weder auf die verfügbaren Daten noch auf eine explizite quantitative Analyse**. Sie beruht im Wesentlichen auf zwei bezüglich des Aufnahmestandorts alles andere als repräsentativen Fotos von [REDACTED] im Teilgutachten 06a, die allein wegen der gewählten Aufnahme-Perspektive und des (viel zu kleinen) Bildausschnitts zur Beurteilung von Wachtelkönig-Lebensraum grundsätzlich nicht geeignet sind und deren Bildaussage zudem durch ein anderes Foto von [REDACTED] aus demselben Bereich konterkariert werden.

1.3.4. Die Beurteilung der Ausbreitung der Buschvegetation erfolgte somit nicht mit dem Ausmaß an Sorgfalt, das bei der Beweiswürdigung von Sachverhalten im Rahmen von Umweltprüfungen erforderlich ist. Das ist umso gravierender, als die Beurteilung des Ist-Zustands gemäß RVS 04.03.13 **unmittelbare Auswirkungen** auf die Beurteilung der **Eingriffserheblichkeit** und insbesondere des durch die Maßnahmen erreichten **Ausmaßes der Kompensation** der Eingriffe sowie der **verbleibenden Auswirkungen** des Vorhabens und schließlich dessen **Verträglichkeit** hat.

1.3.5. Im Gegensatz dazu hat LANIUS zu diesen zentralen Fragestellungen eine umfangreiche, **auf dem Stand der Wissenschaft beruhende Expertise** vorgelegt und datenbasierte **Analysen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf dem Stand der Wissenschaft und der Technik** durchgeführt, die in der Einwendung von LANIUS zur UVE (30.5.2017) sowie als Stellungnahme zum Umweltverträglichkeitsgutachten (22.1.2019) dargestellt sind und bei der mündlichen UVP- Verhandlung am 22.1.2019 vom Wachtelkönig-Experten J. FRÜHAUF mittels Powerpoint- Präsentation vorgestellt wurden.

1.3.6. Der methodische Ansatz der von LANIUS durchgeführten Auswirkungsanalysen beruht im Wesentlichen auf der Anwendung eines **Habitatmodells**. Habitatmodelle haben als Werkzeuge für die Erstellung von Prognosen anhand bestimmter Szenarien in den Biowissenschaften seit etwa 15 Jahren sehr große Bedeutung und Verbreitung erlangt. Sie sind prinzipiell anderen, in UVP-Verfahren standardmäßig verwendeten Modellen (z. B. Lärm-, Verkehrs- oder Grundwassermodelle) vergleichbar und können wie jene methodische Zuverlässigkeit für Gutachter, Betroffene, Behörden und Gerichte bieten. Sie ermöglichen **quantitative, nachvollziehbare Abschätzungen der Auswirkungen verschiedenster, komplexer relevanter Einflüsse** z. B. auf die räumliche Verbreitung einer Tierart und **sind als Stand der Technik und der Wissenschaft anzusehen**.

1.3.7. Die Ergebnisse der auf Grundlage eines äußerst voraussagestarken Habitatmodells durchgeführten quantitativen Auswirkungsanalysen von LANIUS sind aus diesem und anderen Gründen als **weitaus plausibler und fachlich nachvollziehbarer** anzusehen als die vor allem **verbal argumentierten und z. T. auf nicht zutreffenden, nicht im Einklang mit bekannten Fakten bezüglich der Habitatansprüche des Wachtelkönigs stehenden „Experten“-Einschätzungen** im Teilgutachten 06a, die in einigen Fällen offensichtlich auch in sich selbst widersprüchlich sind.

1.3.8. Die Plausibilität der Ergebnisse der auf Grundlage von Habitatmodellen durchgeführten Auswirkungsanalysen von LANIUS wurde darüber hinaus in sehr vielen Fällen auch **durch sehr einfache, aber ebenfalls auf den der verfügbaren Daten beruhenden Auswertungen** sowie durch **wissenschaftliche Untersuchungen zum Wachtelkönig bestätigt**.

1.3.9. [REDACTED] konnte andererseits die Ergebnisse der genannten datenbasierten Analysen von LANIUS nicht auf dem Stand der Technik und der Wissenschaft widerlegen.

1.3.10. Er beharrte vielmehr auf einem fachlichen „Vorrang“ seiner **ausschließlich auf „Expertenmeinung“ fußenden** (im Wesentlichen rein verbal argumentierten) **Beurteilung der Sachverhalte und berücksichtigte die zentralen Argumente und Analyse-Ergebnisse** von LANIUS inhaltlich **in keiner Weise**.

1.3.11. Den Befunden und Ergebnissen von LANIUS zufolge sind auch bei Berücksichtigung der vorgesehenen Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen die **verbleibenden Auswirkungen** (Resterheblichkeit) für den Wachtelkönig und somit für das Schutzgut „Tiere und deren Lebensräume“ bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens S 34 als **„sehr hoch“** zu beurteilen. Das Vorhaben S 34 ist folglich gemäß RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchungen an Verkehrswegen“ als **„unverträglich“** einzustufen.

1.3.12. Eine ausführliche, fachlich argumentierte Darstellung aller Beanstandungen zum Wachtelkönig wird in einem eigenen Text zugestellt.

#### **1.4. Nichteinhaltung der Vorgaben der RVS 04.03.13, von CEF-Vorgaben sowie Verletzung mehrerer Bestimmungen des UVP-Gesetzes**

1.4.1. Die völlig von LANIUS abweichenden Beurteilungen, die im Teilgutachten 06a des UVP- Gutachten dargestellt sind sowie die Äußerungen von [REDACTED] während der mündlichen UVP- Verhandlung am 22.1.2019 in St. Pölten, haben nach Ansicht von LANIUS überwiegend ihren Ursprung in der **Nichteinhaltung mehrerer Vorgaben der RVS 04.03.13** „Vogelschutz an Verkehrswegen“. In einem Fall resultieren sie jedoch auf einer aus fachlicher Sicht zu „formalistischen“ (die Intentionen der RVS verkennenden) und auf einer unzutreffenden Prämisse sowie auf ungenügender Berücksichtigung der speziellen Eigenheiten des Wachtelkönigs aufbauenden Anwendung der RVS.

1.4.2. Die RVS 04.03.13 verlangt unter „Personelle Voraussetzungen“ für die Fachplanung „gute Kenntnisse bezüglich aller (in Frage kommenden) Vogelarten... insbesondere: ..... tages- und jahreszeitliche zeitliche Rhythmik, Paarungs- und Territorialsysteme, Lebensraumsprüche einschließlich Nahrungsökologie. Eine erhebliche Zahl der von LANIUS beanstandeten Beurteilungen und Vorgangsweisen ist auf **diesbezügliche Defizite** zurückzuführen, aber auch auf Nichtbeachtung der von LANIUS in kooperativer Weise eingebrachten Expertise.

1.4.3. Mehrfach wurden aus Sicht von LANIUS auch **Verstöße gegen die strengen Vorgaben bezüglich** der Umsetzungen **von CEF-Maßnahmen** („continued ecological functionality measures“) begangen, die in Bezug auf artenschutzrechtliche Tatbestände von Belang sind.

1.4.4. Aus Sicht von LANIUS wurden somit durch Bescheid des BMVIT vom 21.10.2019 zum Vorhaben S 34 Traisental Schnellstraße St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20) **mehrere Bestimmungen des UVP-Gesetzes verletzt:**

1.4.4.1. § 1 Abs 1 UVP-G (Feststellung der Auswirkungen eines Vorhabens „auf fachlicher Grundlage“); in zahlreichen Fällen;

1.4.4.2. § 24f. (1) Z 2 b. UVP-G: „Genehmigungen () dürfen nur erteilt werden, wenn () nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind: 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die .... b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen“

1.4.4.3. § 24f. (3) UVP-G: „Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere ....., einschließlich der Stellungnahmen und Konsultationen ...) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete ..... Ausgleichsmaßnahmen ....., ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.“

## **4. Libellen (Schwerpunkt GÜPL Völtendorf)**

Die erhobenen Grundlagendaten zu den Libellen sind mangelhaft und unzureichend, die zu erwartenden Auswirkungen auf die Libellenfauna des Gebietes (Verlust an Laichgewässern, direkte Verluste) nicht hinlänglich untersucht worden sowie auch die in Aussicht gestellten Ausgleichsmaßnahmen sind nicht geeignet, eine negative Auswirkung auf Schutzgüter aus der Gruppe der Odonata abzuwenden. Auch die Nicht-Berücksichtigung der direkten Verluste an Libellenimagines durch den Straßenverkehr erfordert eine Neubewertung der Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich Qualität und Umfang.

## **5. Urzeitkrebse (Branchiopoda)**

Eine Beurteilung der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen bezüglich der dauerhaften Erhaltung der Urzeitkrebpopulation ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich. Die vorgesehene Schaffung neuer Urzeitkreb Lebensräume ist unter vergleichbaren Umständen an Standorten in Deutschland gescheitert (Wüstemann 2012).

## **6. Herpetofauna**

Eine Beurteilung der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist aufgrund der deutlich zu geringen Bearbeitungstiefe unserer Meinung nach nicht möglich.

## **7. Fledermäuse (Chiroptera)**

Die Artengruppe der Fledermäuse ist mutmaßlich durch den Straßenbau S34 in besonderer Weise betroffen. Bei den waldbewohnenden Arten besteht die Befürchtung, dass wegen bislang fehlender Erhebungen straßennahe Wochenstuben-Brutplätze gefährdet sein könnten. Fachlich gut belegt ist hingegen die Fledermaus-Querungsrouten vom Waldgebiet im Osten zu den von den Fledermäusen bevorzugten Jagdgebieten auf der ehemaligen Panzerbrache im Westen. Die im Projekt vorgesehene Ersatzmaßnahme für

die bestehende Fledermaus-Migrationsroute am Südrand des GÜPL ist lage- und ausstattungs­mäßig nicht optimal gewählt, sodass ihr von Experten des KFFÖ (Koordinationsstelle für Fledermausschutz und -forschung in Österreich) die Wirksamkeit abgesprochen wird. Grünbrücken stellen nur dann eine effektive Ausgleichsmaßnahme dar, wenn das Design, der Standort (!) und die entsprechende Anbindung berücksichtigt werden, um als erfolgreiche Maßnahme fungieren zu können (BERTHINUSSEN & ALTRINGHAM 2018, CLAIREAU et al. 2018).

Die im Gutachten dargestellte unzureichende Ausgleichsmaßnahme schließt fachlich somit eine Umweltverträglichkeit aus. Andererseits stellt der zugunsten der Fledermäuse geplante Gehölzstreifen (Anbindung an die Grünbrücke) eine erhebliche Habitatminderung für den Wachtelkönig im aktuell für diese Art wichtigsten Teilbereich im Südosten der Panzerbrache dar. Somit ist die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme (Grünbrücke) aufgrund ihrer Unwirksamkeit als Ersatz für die bestehende Migrationsroute als auch aufgrund ihrer negativen Auswirkung auf den Wachtelkönig zurückzuweisen.

Als aus unserer Sicht vertretbare Lösungen sieht LANIUS die Möglichkeit der Verlagerung der Anbindung der Spange Wörth nach Süden (außerhalb des GÜPL) oder die Errichtung einer zweiten Grünbrücke im Bereich der aktuell bestehenden Fledermaus-Querungsrouten.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die unzureichende Erhebung von Fledermausdaten. Zwar wird im Teilgutachten 06 auf den Seiten 187 und 219 folgendes ausgeführt: *„Als Grundlage für die Konkretisierung der Maßnahmenplanung ist im Naturschutzverfahren eine ergänzende Fledermauserhebung erforderlich.“*

Im Stellungnahmenband I wird weiters vom Sachverständigen auf folgende Kompensationen hingewiesen: *„Der flächenmäßig größte Anteil an dauernden Rodungen liegt mit 6,6 ha im VWA2. Entsprechend dem Projekt kann diese Rodung mangels verfügbarer Fläche nicht zu 100% kompensiert werden (Differenz zur Kompensation im Verhältnis 1:1 beträgt 9.980 m<sup>2</sup>) und sind deshalb waldverbessernde Maßnahmen (RS 5 - RS 9) auf einer Fläche von ca. 9,6 ha vorgesehen.“*

Konkretisiert meint dies (TGA 06, S. 272): (6a.57) *Altholzbäume/-inseln: Als Ausgleich für den Verlust von 4,3 ha naturnaher Wälder als Habitatfläche für ... Fledermäuse sind in den Maßnahmenflächen der waldverbessernden Maßnahmen RS\_5, RS\_6, RS\_7, RS\_9 und 6b.7 sowie 6b.14 jeweils 10 Bäume je ha (vorwiegend Eichen, jedenfalls Laubholz) mit einem BHD > 35 cm dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen.*

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind v.a. angesichts der mangelhaften Datenlage für Fledermäuse in Verbindung mit einem so massiven Waldverlust die dargelegten Ausgleichsmaßnahmen völlig unzureichend, um eine Umweltverträglichkeit ableiten zu können.

Sollte es bei Nacherhebungen für das Naturschutzverfahren zu trassennahen Nachweisen von Wochenstuben kommen, **sind diese Verluste mit den in diesem Bescheid vorliegenden Maßnahmen keinesfalls ausgleichbar**. Wegen der großen Relevanz muss dieser Sachverhalt daher im UVP Verfahren abgeklärt werden, nicht im anschließenden Naturschutzverfahren.

Fledermäuse haben nur eine geringe Reproduktionsrate. Die Weibchen bekommen maximal 1-2 Junge pro Jahr und nicht jedes Weibchen gebärt jedes Jahr (Stellungnahmenband III, S.214). Betroffen sind u.a. Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler und Braunes Langohr, die im Gebiet nachgewiesen wurden und Baumhöhlen als Wochenstubenquartiere nutzen.

#### Literatur:

BERTHINUSSEN, A. & ALTRINGHAM, J. (2015): Development of a cost-effective method for monitoring the effectiveness of mitigation for bats crossing linear transport infrastructure. Defra contract report WC1060

CLAIREAU, F., PUECHMAILLE, S., BAS, Y., MACHON, N., JAN, P.-L., J., PETIT, E., BARRÉ, K., PAUWELS, J., JULIEN, J.-F., CHARTON, F., DE ALMEIDA BRAGA, C., ALLEGRIANI, B. & C. KERBIRIOU (2018): Impact of major roads on bats and effectiveness of bat overpasses. 10.13140/RG.2.2.22280.26888.

## 9. Vögel (ohne Wachtelkönig)

Die Sensibilität ist im UV-GA mit sehr hoch bzw. hoch angegeben. Die Bedeutung des GÜPL für die Vogelwelt ist lt. [REDACTED] unbestritten. Im Gutachten ist aber auch angegeben, dass die erhobenen Daten inkonsistent und mangelhaft sind. An dieser Stelle weisen wir hin auf §39 AVG, wonach alle für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit relevanten Aspekte behandelt werden müssen, da sonst die Rechte der Parteien verletzt würden (Offizialmaxime).

Für das Rebhuhn sind jedenfalls deutlich zu wenig Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (lineare Brachestreifen, etc.). Eine Umweltverträglichkeit des vorliegenden Vorhabens auf diese im Bestand stark rückläufig Art ist somit nicht annähernd gegeben.

### Anträge

Die FG LANIUS stellt daher an das Bundesverwaltungsgericht die ANTRÄGE, das Gericht möge gemäß Art 130 Abs 4 B-VG und § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst erkennen und

- den Genehmigungsantrag abweisen, weil trotz der vorgesehenen Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen die **verbleibenden Auswirkungen** (Resterheblichkeit) des Vorhabens S 34 einschließlich Spange Wörth für den Wachtelkönig, den Steinkrebs und die Fledermäuse und somit insgesamt für das Schutzgut „Tiere und deren Lebensräume“ als „**sehr hoch**“ zu beurteilen sind,

in eventu

- den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs 3 VwGVG mit Beschluss aufheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurück verweisen.

Mag. Markus Braun



**LANIUS**  
Forschungsgemeinschaft  
für regionale Faunistik und  
angewandten Naturschutz

3620 Spitz/Donau    Schlossgasse 3

Spitz, 07. Jänner 2020

#### Beilagen:

Stellungnahme zum Umweltverträglichkeitsgutachten L5181 „Spange Wörth“  
Gutachten Wachtelkönig  
Beweismittel Wachtelkönig  
BirdLife Stellungnahme und Referenzen zum Gutachter Johannes Frühauf